

PUBLIKATION

STAND: JULI 2018

SANIERUNGSKLAUSEL BEI BETEILIGUNGSERWERB KEINE BEIHILFE

Die Ausnahmeregelung, wonach Verlust- und Zinsvorträge einer Kapitalgesellschaft nicht untergehen, wenn ein an sich schädlicher Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung der Gesellschaft erfolgt (§ 8c Abs. 1a EStG), stellt keine schädliche staatliche Beihilfe dar. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 28. Juni 2018 in der Rechtssache Heitkamp (C 203/16 P) entschieden. Damit folgt der EuGH der [Argumentation des Generalanwalts](#).

Nach Ansicht des EuGH stellt die Sanierungsklausel letztlich das allgemeine System der Nutzung von Verlustvorträgen bei Kapitalgesellschaften wieder her. Die Europäische Kommission, die in der Sanierungsklausel eine schädliche Beihilfe sehen wollte, hatte dagegen den Regel-Ausnahme-Mechanismus verkannt und sich auf das falsche Referenzsystem gestützt, indem es den Wegfall des Verlustvortrages als vermeintlich allgemeine Regel angesehen hatte.

Das Urteil des EuGH ist zu begrüßen und rückwirkend in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Für die Nutzung von Verlust- und Zinsvorträgen von Kapitalgesellschaften bleibt die Rechtslage aber weiterhin kompliziert:

- Bei Erwerb von mehr als 25% bis zu 50% der Anteile an einer Verlustgesellschaft in den Jahren 2008 bis einschließlich 2015 ist [§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG](#) nicht anzuwenden. Dies sieht jetzt auch der Entwurf des Jahressteuergesetzes entsprechend vor.
- Bei Erwerb von (i) mehr als 25% bis zu 50% der Anteile an einer Verlustgesellschaft in den Jahren ab 2016 bzw. (ii) von mehr als 50% der Anteile an einer Verlustgesellschaft gemäß [§ 8c Abs. 1 Satz 2 KStG](#) ist die Frage der Anwendbarkeit der Regel über den Verlustwegfall zurzeit ungeklärt; hier greift aber in Sanierungsfällen § 8c Abs. 1a EStG, soweit dessen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.